

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Belieferung von Kunden der Stadtwerke Neuruppin GmbH mit Strom für die auf Grund gesetzlicher Festlegung und vertraglicher Vereinbarungen die StromGVV gilt.

2. Anschlussnutzung

Die Nutzung des Hausanschlusses für die Versorgung mit Energie erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses, das zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber – der Stadtwerke Neuruppin GmbH – besteht, und zwar direkt auf der Grundlage der „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“.

3. Zutrittsrecht (§ 9 StromGVV)

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen beauftragten der SWN den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist.

4. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

4.1 Der Verbrauch von Tarifkunden wird in der Regel jährlich abgelesen und abgerechnet. Bei besonders hohem Verbrauch kann die SWN auch eine monatliche Ablesung und Abrechnung vornehmen.

4.2 Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben. Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und der SWN zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

5. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die SWN kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Banküberweisung

Überweisungen müssen auf das von der SWN mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Im Falle von Rücklastschriften werden die der SWN entstehenden tatsächlichen Kosten an den Kunden weiterberechnet.

6. Zahlung und Verzug (§16 und §17 StromGVV)

6.1 Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von der SWN

benanntes Konto ein.

6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWN kostenfrei zu entrichten (§270 BGB).

6.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWN angegebenen Fälligkeitstermin schriftlich gemahnt.

Lässt die SWN die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einzuziehen (Nachinkasso), hat der Kunde hierfür, auch für jeden erfolglosen Versuch, eine Kostenpauschale nach Ziffer 7 zu bezahlen.

6.4 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks, Rücklastschriften und von ihm veranlasste Schecksperrungen der SWN zu erstatten. Ist einer der vorgezeichneten Fälle eingetreten, nehmen die SWN vom Kunden keine weiteren Schecks entgegen.

7. Einstellung der Versorgung (§19 StromGVV)

7.1 Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind entsprechend den unter Ziffer 7 genannten Pauschalen vom Kunden zu zahlen.

Zahlungserinnerung	netto 0,00 €
Mahnung/Sperrankündigung	7,00 €
Nachinkasso	20,00 €
Rücklastgebühren	3,00 €
Einstellung der Versorgung	
innerhalb der Geschäftszeiten	33,00 €
außerhalb der Geschäftszeiten	49,00 €
Zuschlag für Zählerausbau	20,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	
innerhalb der Geschäftszeiten	33,00 €
außerhalb der Geschäftszeiten	49,00 €
Zuschlag für Zählereinbau	20,00 €

7.2 Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt, soweit dieser die Kostenpauschale übersteigt.

7.3 Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWN nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet. Dieser Steuersatz gilt für umsatzsteuerpflichtige Entgelte in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur StromGVV treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft, gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen der SWN zur AVBEltV vom 01.01.2003 außer Kraft.